

Kirchgemeinde Ringgenberg

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Sachgüter des Verwaltungsvermögens

Revision Orgel

- Zweck** **Art. 1** Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten der Orgel.
- Äufnung der Spezialfinanzierung** **Art. 2** Auf Beschluss des Kirchgemeinderates werden jährlich einen bestimmten Betrag in die Spezialfinanzierung eingelegt.
- Entnahmen aus der Spezialfinanzierung** **Art. 3** Die Entnahme aus der Spezialfinanzierung entspricht dem Saldo des Kontos 39.314 (Unterhalt und Reparaturen) nach Abzug der weiterverrechenbaren Kosten, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- Werden Renovationsarbeiten über die Investitionsrechnung gebucht, so wird auf Beschluss des Gemeinderates der werterhaltende Teil davon Ende Jahr über das Konto 330 abgeschrieben und zum Ausgleich der gleiche Betrag der Spezialfinanzierung entnommen, soweit der Bestand dafür ausreicht.
- Verzinsung** **Art. 4** Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
- Inkrafttreten** **Art. 5** Dieses Reglement tritt am 01. Jan. 2012 in Kraft.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 05 Mai 2013 hat dieses Reglement beschlossen.

3852 Ringgenberg, 05. Mai 2013

Im Namen der Kirchgemeinde Ringgenberg

Der Präsident

Der Sekretärin

W. von Allmen

D. Abegglen